



**Gemeinde Greng**

Commune de Greng

# **Friedhofreglement**

**der Gemeinde**

**G R E N G**

## Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen .....	3
Artikel 1 Zweck .....	3
Artikel 2 Aufsicht .....	3
Artikel 3 Friedhofpolizei .....	3
II Organisation .....	3
Artikel 4 Friedhofordnung .....	3
Artikel 5 Masse .....	3
Artikel 6 Zwischenräume .....	3
Artikel 7 Kartei .....	4
III Beisetzung .....	4
Artikel 8 Totengräber .....	4
Artikel 9 Setzen des Grabmals .....	4
Artikel 10 Unterhalt der Gräber .....	4
Artikel 11 Unterhalt der Grabmäler .....	4
Artikel 12 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde .....	4
IV Aufhebung .....	5
Artikel 13 Dauer des Grabes .....	5
Artikel 14 Aufhebung .....	5
V Gebührenrechnung .....	5
Artikel 15 Aufhebung des Grabes .....	5
Artikel 16 Eintrittsgebühr .....	5
Artikel 17 Verzugszinsen .....	5
VI Bussen und Rechtsmittel .....	6
Artikel 18 Bussen .....	6
Artikel 19 Rechtsmittel .....	6
VII Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	6
Artikel 20 Konzessionen .....	6
Artikel 21 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen .....	6
Artikel 22 Inkrafttreten .....	6

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Greng gestützt auf

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11)

beschliesst:

## I Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Zweck

- Zweck
- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde ist offizieller Bestattungsort der Gemeinden Merlach und Greng.
- <sup>2</sup> Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.
- <sup>3</sup> Die Beziehungen zwischen den Gemeinden des Bestattungskreises werden durch Vereinbarung geregelt.

### Artikel 2 Aufsicht

- Aufsicht
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes).
- <sup>2</sup> Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

### Artikel 3 Friedhofpolizei

- Friedhofpolizei
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- <sup>2</sup> Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.
- <sup>3</sup> Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

## II Organisation

### Artikel 4 Friedhofordnung

- Friedhofordnung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.
- <sup>2</sup> Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach begraben.
- <sup>3</sup> Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor begraben.

### Artikel 5 Masse

- Masse
- <sup>1</sup> Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben: \*
- |   |         |
|---|---------|
| - Länge (Aussenmass)                    | 180 cm* |
| - Breite (Aussenmass)                   | 70 cm*  |
| - Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses) | 175 cm  |
| - maximale Höhe des Grabmals            | 150 cm* |
- <sup>2</sup> Kindergräber müssen folgende Masse haben: \*
- |   |         |
|---|---------|
| - Länge (Aussenmass)                    | 120 cm* |
| - Breite (Aussenmass)                   | 50 cm*  |
| - Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses) | 175 cm  |
| - maximale Höhe des Grabmals            | 90 cm*  |
- \*) abweichende Masse müssen durch die Gemeinde bewilligt werden

### Artikel 6 Zwischenräume

- Zwischenräume
- <sup>1</sup> Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt mindestens 40 cm.
- <sup>2</sup> Die Breite der Wege beträgt 80 cm.\*

#### **Artikel 7 Kartei**

Kartei

Die Gemeinde führt eine Kartei. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

### **III Beisetzung**

#### **Artikel 8 Totengräber**

Totengräber

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-6) entsprechend auszuheben.

<sup>2</sup> Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

#### **Artikel 9 Setzen des Grabmals**

Setzen des Grabmals

<sup>1</sup> Sofern die Masse des Grabmals den in diesem Reglement vorgegebenen Massen entsprechen, kann das Grabmal ohne Bewilligung durch den Gemeinderat 10 Monate nach Bestattung gesetzt werden.

#### **Artikel 10 Unterhalt der Gräber**

Unterhalt der Gräber

<sup>1</sup> Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

<sup>2</sup> Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.

#### **Artikel 11 Unterhalt der Grabmäler**

Unterhalt der Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tage nach dem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.

<sup>2</sup> Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal entfernen.

#### **Artikel 12 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde**

Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

#### IV Aufhebung

##### Artikel 13 Dauer des Grabes

Dauer des Grabes

<sup>1</sup> Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

##### Artikel 14 Aufhebung

Aufhebung

<sup>1</sup> Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates zu räumen. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der letzten Beerdigung.

<sup>2</sup> Wenn die Rechtsnachfolger nicht über die geeigneten Mittel zur Entfernung des Grabmals verfügen, können sie sich an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat lässt die Arbeit ausführen und stellt sie den Rechtsnachfolgern in Rechnung.

<sup>3</sup> Es ist verboten, aufgehobene Grabmäler gegen die Kirche oder Friedhofmauer zu stellen.

#### V Gebührenrechnung

##### Artikel 15 Aufhebung des Grabes

Aufhebung des Grabes

<sup>1</sup> Der Totengräber wird durch die Gemeinde entschädigt.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Aufhebung des Grabes gem. gültiger Gebührenordnung ist durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu bezahlen.

##### Artikel 16 Eintrittsgebühr

Eintrittsgebühr

<sup>1</sup> Eine Eintrittsgebühr wird für diejenigen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Merlach oder Greng haben. Für Ortsansässige oder Personen welche länger als 10 Jahre in den Gemeinden Merlach oder Greng wohnhaft waren, wird keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Eintrittsgebühr gemäss gültiger Gebührenordnung wird erhoben unter Berücksichtigung des Verwandtschafts- oder Treueverhältnisses, das der Verstorbene mit den in der Gemeinde wohnhaften Rechtsnachfolgern hatte; gegebenenfalls nach der Dauer, während der der Verstorbene in der Gemeinde wohnhaft war.

Der Dienst des Totengräbers wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden von der Gemeinde Merlach in Rechnung gestellt.

##### Artikel 17 Verzugszinsen

Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

## **VI Bussen und Rechtsmittel**

### **Artikel 18 Bussen**

- Bussen
- <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 9, 10 und 11 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von 20 bis 1'000 Franken geahndet.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

### **Artikel 19 Rechtsmittel**

- Rechtsmittel
- a) Einsprache an den Gemeinderat
- <sup>1</sup> Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).
- <sup>2</sup> Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.
- <sup>3</sup> Für die Bussen bleibt Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.
- b) Beschwerde an den Oberamtmann
- Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

## **VII Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20 Konzessionen**

- Konzessionen
- <sup>1</sup> Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.
- <sup>2</sup> Sie werden nicht mehr erneuert.
- <sup>3</sup> Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

### **Artikel 21 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen**

- Aufhebung der vorherigen Bestimmungen
- Das vorliegende Friedhofreglement ersetzt alle vorgängigen Friedhofreglemente, namentlich das Friedhofreglement der Gemeinden Meyriez und Greng vom 29. und 30. April 2002 sowie allfällige vorherigen Bestimmungen.

### **Artikel 22 Inkrafttreten**

- Inkrafttreten
- Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 03.05.2021

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

  
Markus Hediger



  
Christine Leuenberger

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg am 10. August 2021

Die Staatsrätin:

  
Anne-Claude Demierre

**Anhang**

- Gebührenordnung zum Friedhofreglement



**Gemeinde Greng**

**Commune de Greng**

# **Gebührenordnung zum Friedhofreglement**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Greng gestützt auf

- das Friedhofreglement der Gemeinde Greng vom 03.05.2021

genehmigt folgende Gebührenordnung zum Friedhofsreglement:



Gebühr	In CHF
Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen	150.-
Aufhebung von Gräbern (Urnen- und Erdbestattungen)	250.-
Eintrittsgebühren:	
• Gemeinschaftsgrab	400.-
• Urnengrab	800.-
• Urne in bestehendes Grab	400.-
• Reihengrab	850.-
• Kindergrab	500.-
Grabunterhalt durch die Gemeinde (Grabmal und Umrandung) 20 Jahre	700.-

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 03.05.2021

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

  
Markus Hediger



  
Christine Leuenberger

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg am 10. August 2021

Die Staatsrätin:

  
Anne-Claude Demierre